

Landesbeamtengesetz Nordrhein- Westfalen (LBG NRW)

Schrappner / Günther

3. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-75517-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Schraper/Günther
Landesbeamten-gesetz Nordrhein-Westfalen


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW)

Kommentar

von

Dr. Ludger Schraper

Ministerialdirigent

und

Dr. Jörg-Michael Günther

Ministerialrat

3. Auflage
2021



beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 9783406755170

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Westermann Druck Zwickau GmbH
Crimmitschauer Straße 43, 08058 Zwickau
Satz: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen


chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

„Das ewige Reformieren ist daran schuld, dass wir eine Reform brauchen“
Charles-Louis de Secondat Baron de Montesquieu (1689–1755)

Vorwort

Die 3. Auflage unseres Kommentars zum Landesbeamtengesetz NRW wurde aus verschiedenen Gründen notwendig. Der erste Grund: Die Voraufgabe ist fast vergriffen. Für das rege Interesse der Nutzerinnen und Nutzer bedanken wir uns sehr herzlich. Wir freuen uns auch über die sehr wohlwollende Aufnahme des Werkes in Rechtsprechung und Literatur. Der zweite Grund ist der Aktualisierungsbedarf. Seit Erscheinen der letzten Auflage hat es Änderungen des LBG gegeben:

- §§ 82a, 91a und 109 Abs. 2a LBG wurden eingefügt, § 110 Abs. 1 LBG geändert, § 117 Abs. 4 LBG neu gefasst und § 118 Abs. 7 LBG geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 7.4.2017 (GV.NRW. S. 414)
- § 91a LBG wurde neu gefasst durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.5.2018 (GV.NRW. S. 244)
- § 19 Abs. 6 LBG wurde neugefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.9.2017 (GV.NRW. S. 764)
- §§ 83 Abs. 1, 84, 89 Abs. 1, 3 und 4 sowie 91 Abs. 5 LBG wurden geändert und §§ 86, 87, 89 Abs. 2 LBG neugefasst durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.5.2018 (GV.NRW. S. 244).

Außerdem wurden in NRW diverse dienstrechtliche Verordnungen geändert bzw. aktualisiert (z. B. die Laufbahnverordnung, die Freistellungs- und Urlaubsverordnung, die Arbeitszeitverordnung; die Nebentätigkeitsverordnung). In der Kommentierung waren die Bezüge auf diese Verordnungen auf den neuesten Stand zu bringen. Gleiches gilt für wichtige (Rund-)Erlasse. Zahlreiche neue Gerichtsentscheidungen zum LBG NRW und dem BeamtStG waren einzuarbeiten. Besonders durch die Rechtsprechung des BVerwG, welches gerade in den letzten Jahren eine ganze Fülle richtungsweisender – teilweise umstrittener – beamtenrechtlicher Entscheidungen gefällt hat, wurden markante neue Akzente gesetzt. Das BVerwG hat einige „innovative“ beamtenrechtliche Blickwinkel eingenommen, die die Praxis teilweise vor große Probleme stellen (vgl. *Baden*, PersV 2020, 164). Der Blick von Verwaltung und Wissenschaft auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist deshalb – naturgemäß – nie ganz ungetrübt, aber von Respekt geprägt. Wie in den Voraufgaben wurden zusätzlich Entscheidungen aus anderen Bundesländern aktualisierend einbezogen. Es ist den Autoren ein Anliegen, im Beamtenrecht (aber nicht nur dort) über den Tellerrand von NRW hinaus zu blicken (s. a. *Sandhaus/Bilawa/Ziehm*, Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des LT NRW vom 30.3.2016 zur „Dienstrechtsmodernisierung in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg nach der Föderalismusreform von 2006.“). Ferner waren besondere aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen. Wegen der Covid-19-Pandemie sind neue Fragen aufgetaucht, die u. a. in der Neuaufgabe behandelt werden:

1. Kann ein Sabbatjahr wegen Pandemiebeschränkungen vorzeitig beendet werden?
2. Wann liegt bei Covid-19-Infektionen von Beamten ein Dienstunfall vor?
3. Liegt nach § 62 LBG schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst vor, wenn Beamte nach Urlaubsreisen in ein Risikogebiet in Quarantäne müssen?

Es bedarf einiger kurzer Erläuterungen zur Konzeption des Kommentars. Das traditionsgeprägte Beamtenrecht wurde (auch) in den letzten Jahren auf Bundes- und Landesebene umfassend geändert. Die Föderalismusreform I brachte einen Systemwechsel von einem einheitlichen bundesrechtlichen Regulierungsrahmen hin zu verstärkten Kompetenzen der Länder. Die damit entstandene Gemengelage von Beamtenstatusgesetz und dem LBG stellt die Praxis kontinuierlich vor besondere Herausforderungen. Unser Kommentar möchte praktischer Lotse durch das in NRW anzuwendende Beamtenrecht sein. Wegen der Verzäh-

Vorwort

nung mit dem BeamStG beschränkt er sich nicht auf die Kommentierung der landesrechtlichen Vorschriften, sondern stellt auch Grundzüge der bundesrechtlichen Vorschriften dar. Das Konzept folgt dabei der Vorgehensweise beamtenrechtliche Praktiker, die im Einzelfall in der Regel gleichzeitig Bundes- und Landesrecht anzuwenden haben. Bei Detailfragen des BeamStG wird ergänzend auf die Spezialkommentare verwiesen. Gleiches gilt für das LPVG NRW. Unsere Hinweise auf personalvertretungsrechtliche Beteiligungspflichten sollen helfen, gelegentlich fatal unterschätzte Fehlerquellen, die z. B. beamtenrechtliche Einzelpersonalmaßnahmen rechtswidrig machen können, schon im Ansatz zu vermeiden.

Den Bedürfnissen der Praxis folgend wird schwerpunktmäßig die das Beamtenrecht prägende Rechtsprechung dargestellt, ohne auf eine vertiefende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einschlägigen Literaturstimmen zu verzichten. Für uns ist es selbstverständlich, dabei einen möglichst repräsentativen Überblick über das gesamte Meinungsspektrum zu bieten. Den Autoren ist wichtig, in die Zitate nicht nur Belege einzubringen, sondern viele fachlich weiterführende Beiträge, die für den speziellen Fall eine vertiefte Befassung mit dem jeweiligen beamtenrechtlichen (Spezial-)Thema ermöglichen. Die Heranziehung alternativer Quellen und Hinweise auf das gesamte Meinungsspektrum sollen helfen, zu einer nuancierten Sicht auf die zu lösenden Probleme zu gelangen. Gerade in Grenzfällen kann dies für den Kommentarnutzer vielleicht entscheidendes Abwägungsmaterial für konkrete Entscheidungen liefern. Wegen seines Charakters als Kompaktkommentar ergaben sich für die Autoren beim Umfang allerdings gewisse Beschränkungen.

Das Werk hat das Ziel, Personalpraktikern in Landes- und Kommunalbehörden, Personalvertretungen, Rechtsanwälten und Gerichten bei der Bewertung und Bewältigung konkreter beamtenrechtlicher Problemlagen und Zweifelsfragen nützliche und verlässliche Dienste zu leisten. Auf eine möglichst vollständige Wiedergabe aller erfahrungsgemäß für die beamtenrechtliche Praxis relevanten Entscheidungen des BVerfG, des BVerwG und der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, deren veröffentlichte Entscheidungen über die Rechtsprechungsdatenbank auf dem Justizportal NRW (Justiz-Online) frei zugänglich sind, wurde deshalb besonderer Wert gelegt. Auch weiterführende Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit anderer Bundesländer sind – wie oben schon erwähnt – ebenso aufgeführt wie wichtige Urteile des EuGH und des EGMR. Die „Unionalisierung des Beamtenrechts“ (Wölff, ZBR 2014, 1) macht schließlich auch vor NRW nicht Halt (krit. hierzu J.-M. Günther, Rezension zu *Klaß*, Die Fortentwicklung des deutschen Beamtenrechts durch das europäische Recht, 2014 – in ZBR 2015, 107). Das Werk richtet sich natürlich auch an die Beamtinnen und Beamten selbst und ihre Berufsvertretungen. Das Land NRW beschäftigt rund 260 000 Beamte, die kommunale Ebene rund 65 000 Beamte (vgl. *Wißmann* in *Schlacke/Wittreck*, Landesrecht Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2020, S. 185 – zum Stand 2019). Da sich traditionelle beamtenrechtliche Gewissheiten zunehmend auf schwankendem Boden bewegen, ist es auch für „Betroffene“ umso wichtiger, das LBG NRW im Detail und in seinen Bezügen zum GG und BeamStG zu kennen.

Nicht zuletzt möchten die Autoren das Landesbeamtenrecht von NRW noch stärker in den Blick von Forschung und Lehre rücken, zumal es trotz ausgefeilter Rechtsprechung nach wie vor eine ganze Reihe dogmatisch und verwaltungspraktisch nicht abschließend geklärter Fragen gibt. Die Autoren haben sich deshalb auch im Berichtszeitraum verstärkt mit Fachbeiträgen an beamtenrechtlichen Diskussionen – oft mit unmittelbarem Bezug zu NRW – beteiligt:

Schrappner/Günther, Neue Änderungen des LBG NRW – Ein Update nach dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz NWVBl. 2017, 273; *Schrappner/Günther*, Das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, NWVBl. 2017, 10; *Schrappner*, Umfassende Dienstrechtsreform in Nordrhein-Westfalen, apf 2017, 161; *Schrappner*, Laufbahnreform auf dem Prüfstand, RiA 2017, 158; *Günther/Fischer*, Dienstunfallrechtliche Fragen bei Covid-19-Infektionen von Beamten, NWVBl. 2020, 309, *Günther/Brackmann*, Von Äpfeln und Birnen – zur (Nicht-)Vergleichbarkeit von qualifizierten Arbeitszeugnissen mit dienstlichen Beurteilungen, ZBR 2020, 220; *J.-M. Günther*, Das Bundesverwaltungsgericht, der Gesetzgeber und täto-

Vorwort

wierte Polizisten, ZBR 2021, 413; J.-M. Günther, Whistleblowing durch Beamte, Der Wirtschaftsführer für junge Juristen, 2020, 23; J.-M. Günther, Öffentlichkeitsarbeit von Behörden und externes Whistleblowing durch Beamte, NVwZ 2018, 1109; J.-M. Günther, Die Handschlagsverweigerung durch islamgläubigen Polizisten – Religionsfreiheit versus Beamtenrecht, ZBR 2018, 109.

Der Autor Dr. Günther hat zudem ein neues Buch zum Dienstunfallrecht konzipiert und mit weiteren Autoren veröffentlicht (*Günther/Michaelis/Brüser*, Das Dienstunfallrecht der Bundes- und Landesbeamten, 2019 – im Weiteren abgekürzt zitiert: „Das Dienstunfallrecht“). Auf die Prüfungsrelevanz des Beamtenrechts in der Ausbildung ist schon an anderer Stelle hingewiesen worden (vgl. *Kirsch*, JURA 2010, 487; s. a. den Examensfall von *Ridder*, JA 2012, 778). In die Kommentierung wurden deshalb bewusst auch zahlreiche Beiträge aus Ausbildungszeitschriften eingearbeitet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass unser Kommentar erfreulicherweise u. a. an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW in Forschung und Lehre für die Ausbildung rege benutzt wird.

Allein im Interesse der Leserinnen- und Leserfreundlichkeit sowie zur notwendigen Textverdichtung wird im weiteren Text nur die männliche Sprachform als generisches Maskulinum verwendet. Die Autoren folgen dabei dem 6. Senat des OVG Münster (OVG Münster, Urt. v. 2.12.2019, 6 A 420/19 Rn. 41; s. in dem Kontext *Kowalski*, Geschlechtergerechte Sprache im Spannungsfeld mit rechtswissenschaftlicher Methodik, NJW 2020, 2229). Wo im Kommentar von „Beamten“, „Polizeibeamten“, „Staatssekretären“ usw. die Rede ist, sind immer auch die weibliche Form und Personen mit anderer geschlechtlicher Identität umfasst. Soweit in der Kommentierung Paragraphen ohne nachfolgende Angabe eines Gesetzes zitiert werden, sind es stets solche des LBG NRW. Soweit andere Gesetze und Verordnungen wie z. B. das LBeamtVG oder das LBesG angeführt werden, sind es stets Vorschriften des Landes NRW, soweit sie nicht als bundesrechtliche Norm oder Vorschrift aus anderem Landesrecht ausgewiesen sind. Aus Platzgründen war es nötig, solche „Texteinsparungen“ vorzunehmen. In den jeweiligen Überschriften erfolgt hingegen eine vollständige Gesetzeszitation. Einzelne zitierte Verordnungen und Landesgesetze von NRW werden mit dem Zusatz „NRW“ gekennzeichnet, wenn dies der Klarheit dient. Die im Text durch Fettdruck hervorgehobenen Schlagworte sollen Praktikern mit optimiertem Zeitmanagement schnellen Zugriff auf relevante Themen ermöglichen. Dem gleichen Ziel dient das detaillierte Sachverzeichnis. Die 3. Auflage berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis März 2021. Die Autoren danken Frau Dr. Katja Haberzettl für das sehr hilfreiche Lektorat. Nicht fehlen soll vor dem Hintergrund unserer dienstlichen Funktionen der Hinweis, dass es sich bei den im Kommentar geäußerten Meinungen und Rechtsauffassungen ausschließlich um unsere persönlichen Ansichten handelt.

Da Gesetzeskommentare neben ihrer allgemeinen Bedeutung für die „Durchsetzung normtextgeleiteten Handelns“ (*Henne*, Betrifft Justiz 2006, 352) u. a. auch die Funktion haben, dem wissenschaftlichen Diskurs zu dienen, sind Kritik und Anregungen tatsächlicher und rechtlicher Art jederzeit äußerst willkommen. Berichtigungen, Verbesserungsvorschläge und andere Hinweise erreichen uns über den BeckVerlag.

Haan/Leichlingen, im März 2021

Dr. jur. Ludger Schrappner
Dr. jur. utr. Jörg-Michael Günther

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Literaturverzeichnis	XXV

Einleitung	1
------------------	---

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich	7
§ 2 Begriffsbestimmungen	11

Abschnitt 2. Beamtenverhältnis

§ 3 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses	17
§ 4 Beamtenverhältnis auf Zeit	19
§ 5 Begriff und Gliederung der Laufbahnen	22
§ 6 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen	29
§ 7 Anforderungen an den Vorbereitungsdienst	31
§ 8 Erwerb der fachlichen Voraussetzung bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung	40
§ 9 Laufbahnverordnung	42
§ 10 Sicherung der Mobilität	44
§ 11 Anerkennung der Laufbahnbefähigung auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG und auf Grund in Drittstaaten erworbener Berufsqualifikation	46
§ 12 Andere Bewerberinnen oder andere Bewerber	51
§ 13 Probezeit	53
§ 14 Einstellung	70
§ 15 Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit	82
§ 16 Zuständigkeit und Wirkung der Ernennung	83
§ 17 Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder rücknehmbarer Ernennung ...	85
§ 18 Mitgliedschaft im Parlament	88
§ 19 Beförderung	89
§ 20 Nachteilsausgleich	147
§ 21 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe	151
§ 22 Laufbahnwechsel	158
§ 23 Aufstieg	160

Abschnitt 3. Wechsel innerhalb des Landes

§ 24 Abordnung	165
§ 25 Versetzung	174
§ 26 Umbildung, Auflösung und Verschmelzung von Behörden	190

Inhalt

Abschnitt 4. Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 27	Entlassung	201
§ 28	Entlassungsverfahren	209
§ 29	Verlust der Beamtenrechte und Wiederaufnahmeverfahren	213
§ 30	Gnadenerweis	217
§ 31	Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze	220
§ 32	Hinausschieben des Ruhestandeintritts	225
§ 33	Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand	242
§ 34	Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	252
§ 35	Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	260
§ 36	Zuständigkeit, Beginn des Ruhestands	267
§ 37	Einstweiliger Ruhestand	272
§ 38	Beginn des einstweiligen Ruhestands	279
§ 39	Wiederverwendung aus dem einstweiligen Ruhestand	280
§ 40	Einstweiliger Ruhestand bei organisatorischen Veränderungen	281
§ 41	Voraussetzung für Eintritt in den Ruhestand	281

Abschnitt 5. Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

§ 42	Fortbildung und Personalentwicklung	283
§ 43	Unterrichtung der Öffentlichkeit	289
§ 44	Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes	296
§ 45	Dienstkleidung	299
§ 46	Diensteid	306
§ 47	Befreiung von Amtshandlungen	309
Vor §§ 48 ff.	311
§ 48	Pflicht zur Nebentätigkeit	318
§ 49	Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit	323
§ 50	Nebentätigkeit bei Freistellung vom Dienst	340
§ 51	Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit	343
§ 52	Ausübung der Nebentätigkeit, Verfahren, Tätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen	350
§ 53	Meldung von Nebeneinnahmen	353
§ 54	Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn	355
§ 55	Ersatzpflicht des Dienstherrn	357
§ 56	Beendigung von mit dem Amt verbundener Nebentätigkeit	358
§ 57	Regelung der Nebentätigkeit	358
§ 58	Dienstaufgabe als Nebentätigkeit	363
§ 59	Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen	366
§ 60	Arbeitszeit	375
§ 61	Mehrarbeit	380
§ 62	Fernbleiben vom Dienst	384
§ 63	Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung	394
§ 64	Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen	403
§ 65	Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell	411
§ 66	Altersteilzeit	415
§ 67	Familienpflegezeit, Pflegezeit	420

Inhalt

§ 68	Informationspflicht	423
§ 69	Benachteiligungsverbot	425
§ 70	Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen	427
§ 71	Erholungsurlaub	431
§ 72	Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	438
§ 73	Folgen aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats	442
§ 74	Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz	445
§ 75	Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen	448
§ 76	Behördliches Gesundheitsmanagement	457
§ 77	Führung der Amtsbezeichnung	462
§ 78	Zusatz zur Amtsbezeichnung	466
§ 79	Leistungen des Dienstherrn	467
§ 80	Pflicht zum Schadensersatz	475
§ 81	Übergang eines Schadensersatzanspruchs auf den Dienstherrn	483
§ 82	Ersatz von Sachschäden	489
§ 82a	Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen	494
§ 83	Personalakten – allgemein	500
§ 84	Beihilfeakten	509
§ 85	Anhörung	511
§ 86	Auskunftsrecht	513
§ 87	Übermittlung an Behörden und Auskunft an nicht betroffene Personen	517
§ 88	Entfernung von Personalaktendaten	524
§ 89	Verarbeitung und Übermittlung von Personalaktendaten	531
§ 90	Aufbewahrung	536
§ 91	Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung	538
§ 91a	Verarbeitung von Personalakten im Auftrag	540
§ 92	Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis	547
§ 93	Beteiligung der Spitzenorganisationen	583
§ 94	Errichtung Landespersonalausschuss	587
§ 95	Zusammensetzung	588
§ 96	Unabhängigkeit, Ausscheiden der Mitglieder	589
§ 97	Aufgaben	590
§ 98	Geschäftsordnung	593
§ 99	Verfahren	594
§ 100	Verhandlungsleitung, Geschäftsstelle	594
§ 101	Beweiserhebung, Amtshilfe	595
§ 102	Beschlüsse	595

Abschnitt 6. Rechtsweg

§ 103	Verwaltungsrechtsweg, Vorverfahren, Beschwerden	597
§ 104	Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis	603
§ 105	Zustellung	607

Abschnitt 7. Besondere Beamtengruppen

§ 106	Beamtinnen und Beamte des Landtags	611
§ 107	Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte	612
§ 108	Beamtinnen und Beamte des Landesrechnungshofs	615
§ 109	Polizeivollzugsdienst	617
§ 110	Laufbahn, Arbeitszeit	620

Inhalt

§ 111 Gemeinschaftsunterkunft, Verpflegung	627
§ 112 Dienstkleidung, Freie Heilfürsorge	628
§ 113 Untersagen des Tragens der Dienstkleidung	630
§ 114 Eintritt in den Ruhestand	631
§ 115 Dienstunfähigkeit	637
§ 116 Feuerwehrtechnischer Dienst	644
§ 117 Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten, Vollzugsdienst in Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen und Technischer Aufsichtsdienst in untertägigen Bergwerksbetrieben	647
§ 118 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte	650
§ 119 Übrige kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte	655
§ 120 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen, Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats	658
§ 121 Staatsangehörigkeit, Erholungsurlaub	663
§ 122 Arten und Verlängerung des Beamtenverhältnisses	665
§ 123 Sonderregelungen	669
§ 124 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	673
§ 125 Nebentätigkeit	674

Abschnitt 8. Rechtstellung der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei der Umbildung von Körperschaften

§ 126 Eingliederung von Körperschaften	679
§ 127 Rechtsfolgen der Umbildung	682
§ 128 Rechtstellung der Beamtinnen und Beamten	685
§ 129 Vorbereitung der Umbildung	688
§ 130 Rechtstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	689

Abschnitt 9. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 131 Laufbahnbefähigung	691
§ 132 Übergangsregelung für die Überführung von bestehenden Laufbahnen in die neue Laufbahngruppenstruktur	691
§ 133 Übergang Altersteilzeit, Altersurlaub	692
§ 134 Rechtstellung der von Änderungen nicht erfassten Beamtinnen und Beam- ten	693
§ 135 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung	694
§ 136 Satzungen	695
§ 137 Rechtsverordnungen	695
§ 138 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	696
Sachverzeichnis	697